Bundesbeschluss über eine ausserordentliche Hilfeleistung des Bundes an die Heliswiss Schweizerische Helikopter AG

(Vom 7. Juni 1966)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 101 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 1966¹),

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Der Bund trägt die Kaskoschäden des Flugparks der Heliswiss rückwirkend ab 1. September 1964 bis Ende 1966.
- ² Vom Jahre 1967 an wird das Kaskorisiko der Heliswiss teilweise durch Fremdversicherung, teilweise durch Eigenversicherung getragen. Die Höhe des Eigenversicherungsanteils richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Heliswiss.
- ³ Der Bund trägt die den Satz von 10,5 Prozent übersteigende Prämie für den Fremdversicherungsanteil und den einen Satz von 5 Prozent übersteigenden Selbstbehalt pro Schadenfall.

Art. 2

- ¹ Der Bundesrat kann der Heliswiss Beiträge und Darlehen bis zu gesamthaft 5 Millionen Franken gewähren, wenn die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Betriebsbereitschaft aufrechtzuerhalten oder Flottenumstellungen zu finanzieren.
- ² Über Hilfsmassnahmen ist im Zusammenhang mit den Kreditbegehren Bericht zu erstatten.

Art. 3

- ¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft. Seine Geltungsdauer ist auf 5 Jahre beschränkt, unter Vorbehalt der bestehenden Rechte und Pflichten.
 - ² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 1) BBl 1966, I, 101.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 17. März 1966.

Der Präsident: P.Graber

Der Protokollführer: Ch. Oser

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 7. Juni 1966.

Der Präsident: D. Auf der Maur

Der Protokollführer: F. Weber

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 7. Juni 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

8762

Bundesbeschluss über eine ausserordentliche Hilfeleistung des Bundes an die Heliswiss Schweizerische Helikopter AG (Vom 7. Juni 1966)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1966

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 27

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 07.07.1966

Date

Data

Seite 1231-1232

Page

Pagina

Ref. No 10 043 334

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.